Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. September 2016
(OR. en)

12066/16

LIMITE

ECOFIN 785
UEM 295

PUBLIC

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Vorlage der nationalen Seite einer 2-Euro-Gedenkmünze durch Malta

1. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen[1] hat Malta dem Rat am 8. September 2016 einen Gestaltungsentwurf für eine neue Zwei-Euro-Gedenkmünze unterbreitet. Die Münze soll im Jahr 2016 zur Erinnerung an das Wirken von "The Malta Community Chest Fund" in der Gesellschaft mittels eines Programms mit dem Titel "From Children in Solidarity" für Schüler weiterführender Schulen ausgegeben werden[2].

2. Binnen sieben Tagen nach Unterbreitung des Gestaltungsentwurfs hatte jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, das Recht, einen Einwand gegen diesen von Malta unterbreiteten Entwurf mit der Begründung zu erheben, dass zu erwarten ist, dass dieser unter seinen Bürgern negative Reaktionen hervorruft. Binnen der oben genannten Frist, die am 14. September 2016 ablief, ist beim Rat keine mit einer solchen Begründung versehene Stellungnahme eingegangen. Daraus folgt, dass kein Mitgliedstaat den von Malta unterbreiteten Gestaltungsentwurf als problematisch erachtet.

[1] Im Folgenden "Verordnung Nr. 729/2014 des Rates".
[2] Siehe Dok. ST 10795/16.

3. Darüber hinaus hatte die Kommission die Pflicht, dem Rat binnen sieben Tagen nach der Unterbreitung des Gestaltungsentwurfs nach Absatz 1 eine negative Bewertung zu unterbreiten, falls der Entwurf den technischen Anforderungen der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates nicht genügt hätte. Der Rat hat binnen der in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates genannten Frist, die am 14. September 2016 ablief, keine solche negative Bewertung erhalten. Daher wird davon ausgegangen, dass der von Malta unterbreitete Gestaltungsentwurf nach Ansicht der Kommission den technischen Anforderungen der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates genügt.

4. Angesichts dessen und des Umstands, dass kein Grund für Einwände gegen den oben genannten Gestaltungsentwurf vorliegt, gilt der in Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates genannte Beschluss zur Genehmigung des in Dokument ST 10795/16 wiedergegebenen Gestaltungsentwurfs als vom Rat am 15. September 2016 angenommen.

5. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung Nr. 729/2014 des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

6. Der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.